S 37 AS 506/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Sozialgericht Oldenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Angemessenheit Begrenzung der Unterkunftskosten auf die Tabellenwerte der Wohngeldtabelle Begrenzung Streitgegenstand Berücksichtigung der Klimakomponente Kosten der Unterkunft und Heizung schlüssiges Konzept statthafte Klageart bei vorläufigen Leistungen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes
Leitsätze	1. Auch nach Ablauf des Bewilligungszeitraums besteht ein Rechtsschutzbedürfnis für eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage auf höhere vorläufige Leistungen. 2. Eine Begrenzung des Streitgegenstandes auf die Kosten der Unterkunft kann sich neben der ausdrücklichen Erklärung auch schlüssig aus dem Vortrag der Kläger ergeben. 3. Bei der Deckelung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach der Wohngeldtabelle sind die Werte aus der Anlage 1 des § 12 WoGG um die Klimakomponente nach § 12 Abs. 7 WoGG zu erhöhen. Die Klimakomponente ist nicht bereits im Sicherheitszuschlag von 10 % enthalten.
Normenkette	12 Abs 1 WoGG 12 Abs 7 WoGG 22 Abs 1 S 1 SGB 2 41a Abs 1 SGB 2 Anl 1 WoGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 AS 506/23
Datum	20.06.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Oldenburg auf die mÃ¼ndliche Verhandlung vom 20.Â JuniÂ 2024 durch den Richter am Sozialgericht E. sowie die ehrenamtlichen Richterinnen F. und G. fÃ¼r Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 5. Juli 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Oktober 2023 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 16. Dezember 2023 verurteilt, der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit von August 2023 bis Januar 2024 weitere Leistungen in HÃ¶he von monatlich 36,32 â¬ zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin begehrt die Bewilligung weiterer Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hinsichtlich ihrer Kosten der Unterkunft.

Die KlÃ¤gerin steht seit dem Jahr 2017 im Bezug von Leistungen nach dem SGB II bei Beklagten. Seit Beginn des Leistungsbezuges wohnt die KlÃ¤gerin in H. in einer Wohnung mit einer Kaltmiete von 320 â¬ und Nebenkosten in HÃ¶he von 180 â¬ im Monat. Die Heizkosten betrugen in der Zeit von August 2023 bis Januar 2024 monatlich 52 â¬. Mit der ersten vorlÃ¤ufigen Bewilligung mit Bescheid vom 22. Dezember 2017 wies der Beklagte zugleich darauf hin, dass die tatsÃ¤chliche Nettokaltmiete in HÃ¶he von 320 â¬ die Angemessenheitsgrenze des Beklagten von 236 â¬ fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt Ã¼berschreite und forderte die KlÃ¤gerin zur Senkung ihrer Kosten bis zum 31. Juni 2018 auf. Seit JuliÂ 2018 berÃ¼cksichtigt die Beklagte bei der Leistungsberechnung hinsichtlich der Bruttokaltmiete monatliche Kosten in HÃ¶he von 416 â¬. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus 236 â¬ fÃ¼r die Kaltmiete und 180 â¬ fÃ¼r Nebenkosten. Eine Abrechnung der Betriebskosten seitens des Vermieters gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin erfolgt nicht.

Mit Bescheid vom 5. Juli 2023 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit von August 2023 bis Januar 2024 vorlÃ¤ufige Leistungen in HÃ¶he von monatlich

519,55 â¬. Bei der Berechnung der Leistungen berÃ¼cksichtigte der Beklagte eine Grundmiete in HÃ¶he von 416 â¬ sowie Heizkosten in HÃ¶he 52 â¬. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der Beklagte hinsichtlich der Kosten der Unterkunft aus, dass die Obergrenze fÃ¼r angemessene Kosten der Unterkunft 363,50 â¬ betrage. Bei der Berechnung der Unterkunftskosten legte der Beklagte das Konzept zur Ermittlung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft 2022 Bericht vom 20.04.2022 (Konzept) zugrunde, wonach der ZustÃ¤ndigkeitsbereich der Beklagten in drei VergleichsrÃ¤ume aufgeteilt wird. FÃ¼r einen Einpersonenhaushalt im Vergleichsraum Mitte, zu dem die Stadt H. gehÃ¶rt, ergeben sich angemessene Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 363,50 â¬. Die tatsÃ¤chliche Brutto-Kaltmiete mit 500 â¬ Ã¼berschreite diese Grenze. FÃ¼r die bisher anerkannte Brutto-Kaltmiete von 416 â¬ gelte jedoch Bestandsschutz.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin, vertreten durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten, Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung wurde fÃ¼r die KlÃ¤gerin im Wesentlichen vorgetragen, dass das bei der Berechnung der Leistungen zugrunde gelegte Konzept nicht schlÃ¼ssig sei, so dass die angemessenen Kosten der Unterkunft anhand der Werte aus der Anlage 1 zu Â§ 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zu ermitteln seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. Oktober 2023 wies der Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der Beklagte im Wesentlichen aus, dass die Werte aus der Anlage 1 zu Â§ 12 WoGG keine Anwendung finden, da der Beklagte Ã¼ber ein schlÃ¼ssiges Konzept verfÃ¼ge.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin, vertreten durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten, am 4. Oktober 2023 Klage vor dem Sozialgericht Oldenburg erhoben. Zur BegrÃ¼ndung wird fÃ¼r die KlÃ¤gerin im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass die Reduzierung der Kosten der Unterkunft rechtswidrig sei, da diese nicht auf einem schlÃ¼ssigen Konzept beruhe. Der Beklagte greife auf einen Mietspiegel des Landkreises I. zurÃ¼ck, der bereits seit vielen Jahren nicht mehr zur Anwendung kommen. Die von dem Beklagten vorgenommene Neuberechnung entspreche ebenfalls nicht den Anforderungen des Bundessozialgerichts an ein schlÃ¼ssiges Konzept, da hierin die VergleichsrÃ¤ume willkÃ¼rlich festgesetzt worden seien.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bewilligungsbescheid des Beklagten vom 5. Juli 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Oktober 2023 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 16. Dezember 2023 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Bewilligungsabschnitt August 2023 bis Januar 2024 weitere Leistungen nach dem SGB II in HÃ¶he von monatlich 36,32 â¬ zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen und die Berufung zuzulassen.

Mit Bescheid vom 16. Dezember 2023 hat der Beklagte den ab Januar 2024 zu berÃ¼cksichtigenden Regelbedarf angepasst und die Leistungsberechnung im Ãbrigen, insbesondere hinsichtlich der berÃ¼cksichtigten Kosten der Unterkunft, unverÃ¤ndert belassen.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2024 hat das Gericht unter anderem die in dem Verfahren SÂ 37Â AS 1179/19 von dem Beklagten eingereichten Stellungnahmen des Konzepterstellers J. K. vom 20. Januar 2023, 6. AprilÂ 2023 und 5. Mai 2023 beigezogen und zugleich Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme bzw. Nachbesserung des zugrunde gelegten Konzeptes gegeben.

Im Rahmen des Termins zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 20. Juni 2024 hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte des Beklagten nachfolgende BeweisantrÃ¤ge gestellt.

1. Es wird beantragt, zu der Frage, ob die Herausnahme der Gemeinde L. aus dem Mittelbereiche H. und die dann erfolgte Zuordnung zu den Gemeinden M. und N. eine sachfremde Aufspaltung des Vergleichsraums H. darstellt, ein SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen.

2. Es wird weiter beantragt, zu der Frage, ob die Gemeinde L. durch eine rÃ¤umliche NÃ¤he und Pendelverpflichtung mit der Metropole O. geprÃ¤gt ist und aus diesem Grund einen Vergleichsraum im Sinne eines infrastrukturell verbundenen homogenen Lebens- und Wohnbereiches mit den Gemeinden M. und N. darstellen und aufgrund der DatensÃ¤tze aus M. und N. ein ausreichend groÃer Raum besteht, ein SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen.

3. Es wird beantragt, zu der Frage, ob die Beziehung der Gemeinde L. zur Gemeinde H. so gravierend sind, dass die Bezugspunkte der Gemeinde L. nicht auch einem anderen Mittelbereiche bzw. Teilmittelbereichen zugeordnet werden kÃ¶nnen, ein SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen.

4. Zum Beweis der Tatsache, dass die erhobenen 99 DatensÃ¤tze privater Vermieter geeignet sind, diese als Teilgruppe entsprechend ihres Anteils reprÃ¤sentativ zu berÃ¼cksichtigen, wird beantragt, ein SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen.

5. Zum Beweis der Tatsache, dass die Fallzahlen, die hinsichtlich der privaten Vermieter fÃ¼r die einzelnen Tabellenfelder genutzt werden, unter BerÃ¼cksichtigung mathematisch statistisch anerkannter GrundsÃ¤tze ausreichend sind, um die Auswertung darauf zu stÃ¼tzen, wird beantragt, ein SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen.

6. Zum Beweis der Tatsache, dass die mittels der Quantilsregression gewichteten Daten privater Vermieter eine ausreichende Aussagekraft besitzen und mittels der erhobenen Daten eine QuantitÃ¤tsregression ermittelt werden durfte und die sich aus dieser ergebenden Mietobergrenze valide und reprÃ¤sentativ sind, wird beantragt, ein SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der Beratung und Entscheidung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Klage hat Erfolg.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 5. Juli 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Oktober 2023 in der Fassung des Ã□nderungsbescheides vom 16. DezemberÂ 2023, mit dem der Beklagte der KlÃ¤gerin vorlÃ¤ufige Leistungen fÃ¼r die Zeit von August 2023 bis Januar 2024 bewilligt hat. Eine abschlieÃ□ende Entscheidung Ã¼ber die zunÃ¤chst vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen ist bisher noch nicht ergangen. Die statthafte Klageart richtet sich nach dem jeweiligen Begehren (Luik/Harich/Kemper, 6. Aufl. 2024, SGB II Â§ 41a Rn. 34). Vorliegend begehrt die KlÃ¤gerin ausweislich der Klageschrift die Bewilligung weiterer Leistungen im Hinblick auf die von dem Beklagten bei der Berechnung der Leistungen berÃ¼cksichtigten Kosten der Unterkunft. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage, da es sich bei der Bewilligung vorlÃ¤ufiger Leistungen nach Â§ 41 a SGB II um eine gebundene Entscheidung handelt (BeckOGK/Kallert, 1.3.2022, SGB II Â§ 41a Rn. 260).

Dabei ist der Gegenstand des Verfahrens auf hÃ¶here Leistungen im Hinblick auf die vom Beklagten bei der Berechnung der vorlÃ¤ufigen Leistungen berÃ¼cksichtigten Kosten der Unterkunft begrenzt. Bei den Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung handelt es sich um abtrennbare VerfÃ¼gungssÃ¤tze, sodass der Streitgegenstand insofern wirksam begrenzt werden kann (BSG, Urteil vom 27. Februar 2008 â□□ B 14 AS 23/07 R, juris Rn. 12). Neben der ausdrÃ¼cklichen Begrenzung des Streitgegenstandes, kann sich eine solche Begrenzung auch aus dem Vortrag der KlÃ¤ger ergeben (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 30. August 2022Â â□□ L 15 AS 105/2, juris Rn. 19). Bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung der Klageschrift ergibt sich, dass sich das Begehren der KlÃ¤gerin allein auf die Bewilligung weiterer Leistungen im Hinblick auf die Kosten der Unterkunft bezieht. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der in der Klageschrift vom 4. Oktober 2023 enthaltene Antrag ausdrÃ¼cklich auf die Verurteilung zu weiteren Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung in gesetzlicher HÃ¶he gerichtet ist und sich die in der Klageschrift enthaltene BegrÃ¼ndung der Klage ausschlieÃ□lich zu den von dem Beklagten berÃ¼cksichtigten Kosten der Unterkunft verhÃ¤lt, so dass gegen den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid nur im Hinblick auf die berÃ¼cksichtigen Kosten der Unterkunft beschrÃ¤nkt Klage erhoben worden ist.

Die die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage, gerichtet auf die Bewilligung weiterer vorlÃ¤ufiger Leistungen, ist zulÃ¤ssig.

Der ZulÃ¤ssigkeit der Klage steht vorliegend auch nicht entgegen, dass der Bewilligungszeitraum im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits

abgelaufen ist. ErlÃ¤sst das Jobcenter einen vorlÃ¤ufigen Verwaltungsakt nach Â§ 41a Abs. 1 SGB II, so kann die Leistungsbegehrende â solange der vorlÃ¤ufige Verwaltungsakt einerseits noch nicht unanfechtbar und andererseits noch nicht erledigt ist â hiergegen ebenso wie gegen einen endgÃ¼ltigen Verwaltungsakt mit Widerspruch vorgehen und nach dessen Erfolglosigkeit gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen (BSG, Urteil vom 6. April 2011Â â B 4 AS 119/10 R, juris Rn. 20). Auch nach Ablauf des Bewilligungszeitraums besteht grundsÃ¤tzlich noch ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r eine Klage auf hÃ¶here vorlÃ¤ufige Leistungen. Der Antrag auf eine abschlieÃende Entscheidung nach Â§Â 41aÂ Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 SGB II stellt nicht ohne Weiteres einen das RechtsschutzbedÃ¼rfnis entfallen lassenden âleichtereinâ Weg fÃ¼r hÃ¶here Leistungen dar (Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4. Juni 2020Â â L 21 AS 476/20 B, juris Rn. 6). Dies gilt auch dann, wenn der Grund der VorlÃ¤ufigkeit â insbesondere die ungeklÃ¤rte HÃ¶he des erzielten Einkommens â nach Ablauf des Bewilligungszeitraums weggefallen ist (a.A. Winkler SGB II/Apel, 3. Aufl. 2024, SGB II Â§ 41a Rn. 94 m.w.N.). Entscheidend ist allein, ob die statthaften Klagen gegen die vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung ausnahmsweise deshalb unzulÃ¤ssig sind, weil die Klagen selbst im Falle ihres Erfolges fÃ¼r die KlÃ¤gerin keinerlei rechtliche oder tatsÃ¤chliche Vorteile bringen kÃ¶nnen, die begehrte gerichtliche Entscheidung ihre Stellung also weder gegenwÃ¤rtig noch zukÃ¼nftig verbessern wÃ¼rde (BSG, Urteil vom 29. April 2015Â â B 14 AS 31/14 R, juris Rn. 10). Dies ist vorliegend nicht der Fall, da der KlÃ¤gerin durch die Bewilligung weiterer vorlÃ¤ufiger Leistungen ein wirtschaftlicher Vorteil erwÃ¤chst. Auf ein hypothetisches kÃ¼nftiges Alternativverhalten der beklagten BehÃ¶rde im Rahmen der endgÃ¼ltigen Leistungen kommt es unter Rechtsschutzgesichtspunkten nicht an. Die vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung ist eine Leistung sui generis und ein aliud gegenÃ¼ber der endgÃ¼ltigen Leistung (BSG, Urteil vom 10. Mai 2011Â â B 4 AS 139/10 R, juris Rn. 15). Ob eine gesonderte endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung ergeht oder der VorlÃ¤ufigkeitsvorbehalt aufgrund der Fiktionswirkung nach Â§Â 41aÂ Abs.Â 5Â SatzÂ 1Â SGB II entfÃ¤llt, steht auch nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht fest. Die Entscheidung Ã¼ber die endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung nach Â§ 41a Abs. 3 SGB II obliegt der BehÃ¶rde und nicht dem Gericht. Sie erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag der LeistungsempfÃ¤ngerin. WÃ¼rde man die LeistungsempfÃ¤ngerin hingegen allein auf die MÃ¶glichkeit zur Beantragung einer endgÃ¼ltigen Leistungsfestsetzung nach Â§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II verweisen, bestÃ¼nde fÃ¼r sie zugleich das Risiko einer geringeren Leistungsfestsetzung aufgrund des im Bewilligungszeitraum erzielten Einkommens, da sie ihren Antrag nach Â§Â 41aÂ Abs.Â 5 Satz 1 SGB II, anders als im gerichtlichen Verfahren, nicht auf die Kosten der Unterkunft und Heizung beschrÃ¤nken kann. FÃ¼r das Gericht ist jedoch kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb die KlÃ¤gerin in der Zeit der noch mÃ¶glichen abschlieÃenden Leistungsfestsetzung anders behandelt werden sollte, als wÃ¤hrend des Bewilligungszeitraums oder nach Erlass einer endgÃ¼ltigen Leistungsfestsetzung. In diesen FÃ¤llen ist die LeistungsempfÃ¤ngerin berechtigt, ohne das Risiko geringerer Leistungen aus der BerÃ¼cksichtigung von erzieltem Einkommen, den Streitgegenstand auf die Kosten der Unterkunft und Heizung zu begrenzen. Eine solche unterschiedliche Behandlung lÃ¤sst sich auch nicht mit dem Argument der ProzessÃ¶konomie rechtfertigen, weil

die gerichtliche Entscheidung Ã¼ber die endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung zwar bewirken kann, einen mÃ¶glichen weiteren Prozess zu verhindern, jedoch den PrÃ¼fungsumfang des Gerichts im bereits anhÃ¤ngiger Verfahren erheblich ausweiten wÃ¼rde und damit die ProzessfÃ¼hrung nicht Ã¶konomischer, sondern aufwÃ¤ndiger gestalten wÃ¼rde (a.A. Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, 5. ErgÃ¤nzungslieferung 2024, Â§ 41a SGB 2, Rn. 606; Luik/Harich/Kemper, 6. Aufl. 2024, SGB II Â§ 41a Rn. 35). So wÃ¼rde in den FÃ¤llen, in denen die KlÃ¤gerin den Streitgegenstand â wie vorliegend â auf die Kosten der Unterkunft beschrÃ¤nkt hat, das Gericht allein diesen Teil der Leistungsberechnung Ã¼berprÃ¼fen. Andernfalls mÃ¼sste das Gericht jedoch sÃ¤mtliche Aspekte der Leistungsberechnung Ã¼berprÃ¼fen, was dazu fÃ¼hren wÃ¼rde, dass das eigens hierfÃ¼r vorgesehen Verwaltungsverfahren auf das Gericht Ã¼bertragen wird. Das Gericht wÃ¼rde dann nicht mehr die Verwaltung Ã¼berprÃ¼fen, sondern vielmehr an deren Stelle die Ermittlungen vornehmen mÃ¼ssen. FÃ¼r eine solche Ãbertragung der Entscheidungskompetenz von dem LeistungstrÃ¤ger auf das Gericht, findet sich im Gesetz hingegen keine Grundlage. Vielmehr schreibt Â§ 41a Abs. 3 Satz 1 SGB II eindeutig und ausschlieÃlich dem TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende die Kompetenz zur abschlieÃenden Entscheidung zu, die auch konkludent erfolgen kann (noch zur Ermessensentscheidung nach Â§ 328 Abs. 1 SGB III: BSG, Urteil vom 6. April 2011Â â B 4 AS 119/10 R, juris Rn. 21). Solange eine solche abschlieÃende Entscheidung â ggfs. im Wege der Fiktion â nicht ergangen ist, darf das Gericht ausschlieÃlich Ã¼ber weitere vorlÃ¤ufige Leistungen entscheiden, da allein diese Gegenstand des Verfahrens sind.

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 5. Juli 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. OktoberÂ 2023 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 16. Dezember 2023 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten, da die KlÃ¤gerin im vorliegend streitigen Zeitraum von August 2023 bis Januar 2024 einen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung weiterer Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von monatlich 36,32 â¬ hat.

Die KlÃ¤gerin hat gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit Â§Â§ 7, 9, 11 ff. SGB II Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, einschlieÃlich der angemessenen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Die KlÃ¤gerin ist leistungsberechtigt im Sinne von Â§Â 7Â Abs.Â 1Â SatzÂ 1 SGB II, denn sie hat das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht, ist erwerbsfÃ¤hig, hilfebedÃ¼rftig und hat ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf Ãbernahme der Kosten ihrer Unterkunft nach Â§Â§Â 19Â Abs.Â 1Â SatzÂ 3, 22 Abs. 1 SGB II in der hier nach dem Geltungszeitraumprinzip (BSG vom 19.10.2016 â B 14 AS 53/15 R, juris Rn. 15) anzuwendenden Fassung vom 16. Dezember 2022 bzw. ab dem 1. Januar 2024 in der aktuellen Fassung vom 22. Dezember 2023. Nach Â§Â 22Â Abs.Â 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Kosten der Unterkunft entsprechen dabei der Bruttokaltmiete, welche sich aus dem Mietzins und den kalten Betriebskosten zusammensetzt (Eicher/Luik/Harich/Luik, 5. Aufl.

2021, SGB II Â§Â 22Â Rn.Â 55). Diese belaufen sich im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum auf monatlich 500Â â¬. Die Heizkosten wurden im gesamten streitigen Zeitraum in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he von 52Â â¬ berÃ¼cksichtigt.

Die KlÃ¤gerin hat vorliegend keinen Anspruch auf Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft nach Â§ 20 Abs. 1 Satz 7 SGB II. Danach sind die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung, die den angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate. Die Vorschrift begrÃ¼ndet eine Obliegenheit zur Kostensenkung. Ergibt der Vergleich zwischen tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten und der Referenzmiete, dass die Aufwendungen der konkret angemieteten Wohnung hÃ¶her sind als die angemessene Referenzmiete, ist der HilfeempfÃ¤nger angehalten, MaÃnahmen zur Kostensenkung einzuleiten (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 â B 4 AS 30/08 R, juris Rn. 30). Sind KostensenkungsmaÃnahmen nicht mÃ¶glich oder subjektiv nicht zumutbar, werden die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen zwar zunÃ¤chst Ã¼bernommen, nach dem Gesetzeswortlaut âin der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monateâ. Die Erstattung nicht angemessener Kosten der Unterkunft bleibt der durch sachliche GrÃ¼nde begrÃ¼ndungspflichtige Ausnahmefall und die Obliegenheit zur Kostensenkung bleibt auch bei UnmÃ¶glichkeit oder subjektiver Unzumutbarkeit bestehen (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 â B 4 AS 30/08 R, juris Rn. 32). Kennt der HilfebedÃ¼rftige seine Obliegenheit zur Senkung der Kosten seiner Unterkunft und sind KostensenkungsmaÃnahmen sowohl subjektiv zumutbar als auch mÃ¶glich, kann er die Erstattung seiner Aufwendungen ab dem Zeitpunkt, zu dem diese MaÃnahmen wirksam werden kÃ¶nnten, nur noch in HÃ¶he der Referenzmiete, also der Aufwendungen fÃ¼r eine angemessene Wohnung verlangen (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 â BÂ 4Â AS 30/08 R, juris Rn. 31). Ein Anspruch auf Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Kosten nach Â§Â 22Â Abs. 1 Satz 7 SGB II scheitert vorliegend bereits daran, dass der Beklagte mit Bescheid vom 22. Dezember 2017 ein wirksames Kostensenkungsverfahren durchgefÃ¼hrt hat. Hierin hat der Beklagte die KlÃ¤gerin darauf hingewiesen, dass die Kosten der Unterkunft die von dem Beklagten fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt als angemessen erachteten Unterkunftskosten von 236Â â¬ Ã¼bersteigen und zur Kostensenkung bis zum 31. Juni 2018 aufgefordert.

Die KlÃ¤gerin hat jedoch einen Anspruch auf Ãbernahme weiterer Kosten als Teil der angemessenen Kosten der Unterkunft im Sinne des Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Bei dem Tatbestandsmerkmal der Angemessenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich voll Ã¼berprÃ¼fbar ist (BSG, Urteil vom 13.04.2011 â B 14 AS 32/09 R, juris Rn. 11). Dabei hat die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft in zwei grÃ¶Ãeren Schritten zu erfolgen. ZunÃ¤chst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln. Dann ist die konkrete (= subjektive) Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den

tatsÃ¤chlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschlieÃlich eines Umzugs, zu prÃ¼fen (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â B 14 AS 24/18 R, juris Rn. 19). Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat unter Anwendung der Produkttheorie (âWohnungsgrÃ¶Ãe in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreisâ) nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wiederum in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen: (1) Bestimmung der (abstrakt) angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe fÃ¼r die leistungsberechtigte(n) Person(en), (2) Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards, (3) Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ãe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maÃgeblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum nach einem schlÃ¼ssigen Konzept, (4) Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â B 14 AS 24/18 R, juris Rn. 20).

Bei der Bestimmung der angemessenen WohnflÃ¤che ist auf die anerkannte WohnraumgrÃ¶Ãe fÃ¼r Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen (BSG, Urteil vom 7. November 2006 â B 7b AS 18/06 R, juris 19). Hinsichtlich der Ãberlassung von gefÃ¶rdertem Mietwohnungsraum gilt Â§ 27 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes Ã¼ber die soziale WohnraumfÃ¶rderung (WohnraumfÃ¶rderungsgesetz [WoFG]) in Verbindung mit Â§ 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG). Wegen der maÃgeblichen WohnungsgrÃ¶Ãe verweist Â§ 27 Abs. 4 WoFG (als Nachfolgeregelung zu Â§ 5 Abs. 2 WoBindG a.F.) auf die nach Â§ 10 WoFG von den LÃ¤ndern festgelegten WohnungsgrÃ¶Ãen. Nach Abschnitt B 7.1 a) der Richtlinie Ã¼ber die Soziale WohnraumfÃ¶rderung in Niedersachsen in der Fassung vom 1. September 2011 (Nds. MBl. Nr. 38/2011 S. 718) gilt bei Mietwohnungen fÃ¼r Alleinstehende eine WohnflÃ¤che bis 50 mÂ² als angemessen.

FÃ¼r einen angemessenen Wohnungsstandard muss die Wohnung nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden BedÃ¼rfnissen entsprechen und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen, wobei es genÃ¼gt, dass das Produkt aus WohnflÃ¤che und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlÃ¤gt, angemessen ist (BSG, Urteil vom 17.09.2020 â B 4 AS 11/20 R, juris Rn.Â 17). In Ãbereinstimmung hiermit definiert das Konzept 2018 den einfachen Standard anhand der Nettokaltmiete pro Quadratmeterpreis. Ein solches Vorgehen ist gerade bei hÃ¤ufigkeitsorientierten Konzepten, zu denen das hier zu beurteilende zÃ¤hlt, nicht zu beanstanden. Diese gehen von der schlÃ¼ssigen Grundannahme aus, dass sich in der Nettokaltmiete alle Wohnwertmerkmale als mietpreisbestimmende Faktoren spiegeln, die einfache Wohnung wird als die billige Wohnung definiert (Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. MÃ¤rz 2021Â â L 12 AS 1846/17, juris Rn. 43). Wohnungen ohne Bad oder Sammelheizung wurden im Rahmen der Datenerhebung ausgesondert (Seite 6 des Konzeptes), da sie nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in der Regel das unterste Marktsegment reprÃ¤sentieren, welches fÃ¼r eine dauerhafte Anmietung nicht zumutbar ist (BSG, Urteil vom 13.04.2011 â B 14 AS 85/09 R, juris Rn.Â 23).

Dagegen ist die in dem vom Beklagten angewandten Konzept erfolgte Festlegung der VergleichsrÃ¤ume fÃ¼r das Gericht nicht nachvollziehbar, da die VergleichsrÃ¤ume in sich widersprÃ¼chlich gebildet wurden.

Der Vergleichsraum ist der Raum, fÃ¼r den ein grundsÃ¤tzlich einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert zu ermitteln ist, innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsÃ¤tzlich zumutbar ist und ein nicht erforderlicher Umzug nach Â§Â 22Â Abs.Â 1Â SatzÂ 6 SGB II zu einer Deckelung der Aufwendungen auf die bisherigen fÃ¼hrt. Der Vergleichsraum ist ein ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person bestimmter ausreichend groÃer Raum der Wohnbebauung, der aufgrund rÃ¤umlicher NÃ¤he, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 â B 4 AS 30/08 R, juris Rn.Â 21). Nach der auch fÃ¼r schlÃ¼ssige Konzepte im Rahmen des Â§ 22 Abs. 1 SGB II entsprechend anzuwendenden gesetzgeberischen Vorgabe in Â§ 22b Abs. 1 Satz 4 SGB II bildet das ZustÃ¤ndigkeitsgebiet eines Jobcenters zunÃ¤chst einen Vergleichsraum, der indes aufgrund der Ã¶rtlichen Gegebenheiten in mehrere VergleichsrÃ¤ume zu unterteilen sein kann, fÃ¼r die jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmt werden kÃ¶nnen. Als solche Ã¶rtlichen Gegebenheiten kommen weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher rÃ¤umliche Orientierungen, wie Tagespendelbereiche fÃ¼r BerufstÃ¤tige oder die NÃ¤he zu BallungsrÃ¤umen sowie aus der Datenerhebung ersichtliche, deutliche Unterschiede im Mietpreisniveau in Betracht (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â B 14 AS 24/18 R, juris Rn. 23). Dabei kann es verschiedene Methoden geben, um ein schlÃ¼ssiges Konzept in diesem Sinne zu erstellen und den damit unmittelbar zusammenhÃ¤ngenden Vergleichsraum oder ggf. mehrere VergleichsrÃ¤ume zu bilden, weil weder aus Â§ 22 SGB II noch aus Â§Â§ 22a bis 22c SGB II die Anwendung eines bestimmten Verfahrens rechtlich zwingend ableitbar ist (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â B 14 AS 24/18 R, juris Rn. 25).

Die getroffene Festlegung der VergleichsrÃ¤ume ist gerichtlich voll Ã¼berprÃ¼fbar. Eine Rechtsgrundlage oder dogmatische Herleitung fÃ¼r die von dem Beklagten beanspruchte EinschÃ¤tzungsprÃ¤rogative besteht nicht (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â B 14 AS 24/18 R, juris Rn.Â 18). Bei dieser Kontrolle der Verwaltung ist deren in der Methodenvielfalt zum Ausdruck kommenden Eigenverantwortung Rechnung zu tragen, so dass die gerichtliche Kontrolle als eine nachvollziehende Kontrolle ausgestaltet ist. Zur Umsetzung der gerichtlichen Kontrolle ist zunÃ¤chst Aufgabe des Gerichts, die RechtmÃ¤Ãigkeit des vom Beklagten ermittelten abstrakten Angemessenheitswerts sowohl im Hinblick auf die Festlegung des Vergleichsraums als auch hinsichtlich der Erstellung eines schlÃ¼ssigen Konzepts zu Ã¼berprÃ¼fen. Ist die Ermittlung dieses abstrakten Angemessenheitswerts rechtlich zu beanstanden, ist dem Beklagten Gelegenheit zu geben, diese Beanstandungen durch Stellungnahmen, ggf. nach weiteren eigenen Ermittlungen, auszurÃ¤umen. Gelingt es dem Jobcenter nicht, die Beanstandungen des Gerichts auszurÃ¤umen, ist das Gericht zur Herstellung der Spruchreife der Sache nicht befugt, seinerseits eine eigene Vergleichsraumfestlegung vorzunehmen. Vielmehr kann das Gericht zur Herstellung der Spruchreife, wenn ein qualifizierter Mietspiegel

vorhanden ist, auf diesen zurÃ¼ckgreifen. Andernfalls sind mangels eines in rechtlich zulÃ¤ssiger Weise bestimmten Angemessenheitswerts die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft dem Bedarf fÃ¼r die Unterkunft zugrunde zu legen, begrenzt durch die Werte nach dem WoGG zuzÃ¼glich eines Zuschlages von 10 % (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â□□ B 14 AS 24/18 R, juris Rn. 26 â□□ 31).

Dabei bestehen fÃ¼r das Gericht zunÃ¤chst keine Bedenken an dem Vorgehen des Beklagten zur Bildung der VergleichsrÃ¤ume auf der Grundlage der Einteilung der vom Bundesinstitut fÃ¼r Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) gebildeten Mittelbereiche. Die vom BBSR gebildeten Mittelbereiche sollen insoweit die Verflechtungsbereiche um ein Mittelzentrum oder einen mittelzentralen Verbund abbilden, in dem eine ausreichende Versorgung mit GÃ¼tern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs erfolgen soll, so dass sich hieraus das zu erwartende Verhalten der BevÃ¶lkerung bei der Inanspruchnahme von Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie bei der beruflichen MobilitÃ¤t ergibt. In ihrer Abgrenzung orientieren sich die Mittelbereiche an den Entfernungen, Lagebeziehungen, Verkehrsanbindungen und traditionellen Bindungen zwischen Gemeinden. Dabei geht die Abgrenzung der BBSR-Mittelbereiche zunÃ¤chst von den landesplanerisch ausgewiesenen Mittelzentren und -bereichen aus und nimmt eine eindeutige Zuordnung einer Gemeinde zu einem Mittelbereich vor. Die rÃ¤umliche Zuordnung der Gemeinden zu einem Versorgungsbereich erfolgt anhand der Pendlerverflechtung und Erreichbarkeit, gemessen als Fahrzeit im Pkw-Verkehr (https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumbeobachtung/Raumabgrenzungen/deutschland/regionen/bbsr-mittelbereiche/Mittelbereiche.html). Damit weisen die Kriterien des BBSR eine starke Ã□hnlichkeit zu den zuvor dargestellten Kriterien des Bundessozialgerichts auf, nach denen sich ein homogener Lebens- und Wohnbereich aufgrund der rÃ¤umlicher NÃ¤he, Infrastruktur und insbesondere der verkehrstechnischen Verbundenheit ergibt, und kÃ¶nnen als geeignete Grundlage zur Festlegung der VergleichsrÃ¤ume herangezogen werden (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. MÃ¤rz 2021 â□□ L 12 AS 1846/17, juris Rn. 50; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15. April 2021 â□□ L 5 AS 526/16, juris Rn. 58; Forschungsbericht des Bundesministerium Arbeit, Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Januar 2017, Seite 158).

Zugleich ist der Beklagte auch berechtigt, von den gewÃ¤hlten Raumabgrenzungen aus sachlichen GrÃ¼nden abzuweichen. Dies ist vorliegend erforderlich, da die Mittelbereiche des BBSR nicht identisch mit dem ZustÃ¤ndigkeitsgebiet des Beklagten sind. So sind die Gemeinden M. und N. vom Mittelbereich O. umfasst und die Gemeinde Jade ist Teil des Mittelbereichs Varel, dessen restlichen Gemeinden im Landkreis Friesland liegen. Diese sachlichen GrÃ¼nde mÃ¼ssen jedoch in der Gemeinde gegeben sein, die aus der zugrunde gelegten Raumabgrenzung herausgenommen werden soll. Nicht zulÃ¤ssig ist es hingegen, eine Gemeinde, die eigentlich einem anderen Vergleichsraum im Sinne eines homogenen Lebens- und Wohnbereichs zuzuordnen ist, herauszunehmen, um hierdurch einen weiteren Vergleichsraum mit Gemeinden zu bilden, die fÃ¼r sich nicht Ã¼ber eine

hinreichende GrÃ¶Ãe im Sinne eines homogenen Lebens- und Wohnbereichs verfÃ¼gen. Zur Vermeidung einer kleinteiligen Zersplitterung dÃ¼rften Gemeinden, die nicht Ã¼ber eine ausreichende GrÃ¶Ãe verfÃ¼gen, vielmehr den bestehenden VergleichsrÃ¤umen zugeordnet werden kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteil vom 5. August 2021 â BÂ 4Â ASÂ 82/20Â R, juris Rn. 28). In diesem Sinne hat der Beklagte in zulÃ¤ssiger Weise die Gemeinde Jade dem Mittelbereich H. zugeordnet.

Da die Gemeinden M. und N. nach dem Konzept keinen ausreichend groÃen Raum der Wohnbebauung darstellen und deshalb nicht als eigenstÃ¤ndiger Vergleichsraum angesehen werden kÃ¶nnen, hat der Beklagte die Gemeinde L. aus dem Mittelberiech H. herausgenommen und den Gemeinden M. und N. zugeordnet. Dabei waren die UmstÃ¤nde fÃ¼r die Herausnahme der Gemeinde L. aus dem Mittelbereich H. nicht in der Gemeinde selbst, sondern vielmehr in der GrÃ¶Ãe der Gemeinden M. und N. begrÃ¼ndet (Seite 9 des Konzeptes). Mit der Neuzuordnung sollten so dem nicht ausreichend groÃen Raum der Wohnbebauung Mietwertdaten verschafft werden, um Ã¼ber eine ausreichende GrÃ¶Ãe zu verfÃ¼gen. Da in der Gemeinde L. selbst kein sachlicher Grund fÃ¼r diese Neuzuordnung gegeben ist, stellt dies eine willkÃ¼rliche Aufspaltung des als homogenen Lebens- und Wohnbereichs anzusehenden Mittelbereichs H. dar.

Entsprechende sachliche GrÃ¼nde fÃ¼r eine Herausnahme der Gemeinde L. benennt weder das Konzept noch die Stellungnahme von P. vom 20. JanuarÂ 2023. Soweit auf Seite 9 des Konzeptes behauptet wird, dass die Gemeinde L. ebenfalls durch die rÃ¤umliche NÃ¤he und Pendelverflechtungen mit der Metropole O. geprÃ¤gt ist, steht diese EinschÃ¤tzung im Widerspruch zu den von dem Beklagten selbst zugrunde gelegten Raumabgrenzungen des BBSR. Diese basieren auf den rÃ¤umlichen Verflechtungen und berÃ¼cksichtigen das zu erwartende Verhalten der BevÃ¶lkerung bei der Inanspruchnahme von Infrastruktur und Einrichtung der Daseinsgrundversorgung sowie die berufliche MobilitÃ¤t. Damit beinhalten die Mittelbereiche nach ihrer Definition genau die RÃ¤ume, die aufgrund der rÃ¤umlichen NÃ¤he, Infrastruktur und insbesondere der verkehrstechnischen Verbundenheit insgesamt einen homogenen Lebens- und Wohnbereich abbilden. Gegen eine Zuordnung der Gemeinde L. zu den Gemeinden M. und N. spricht insbesondere auch der in der Stellungnahme vom 20. Januar 2023 angefÃ¼hrte Pendleratlas. Aus diesem ergibt sich, dass im Jahr 2020 mehr Personen nach H. als nach O. gependelt sind (https://www.deutschlandatlas.bund.de/DE/Karten/Wie-wir-uns-bewegen/100-Pendlerdistanzen-Pendlerverflechtungen.html). So sind zwischen L. und H. 500 bis unter 1.000 Personen und zwischen L. und O. nur 200 bis unter 500 Personen gependelt. Pendelverflechtungen zwischen L. und M. sowie zwischen L. und N. sind Ã¼berhaupt nicht verzeichnet. Dagegen pendelten zwischen M. und O. 500 bis unter 1.000 Personen und zwischen N. und O. 1.000 bis unter 2.000. Anders als bei den Gemeinden M. und N. ergibt sich fÃ¼r die Gemeinde L. also gerade nicht, dass die unmittelbar an die Gemeinde H. angrenzende Gemeinde durch die rÃ¤umliche NÃ¤he oder durch Pendlerverflechtungen mit O. geprÃ¤gt ist. Die Bildung der VergleichsrÃ¤ume anhand der Mittelbereiche mit der Herausnahme der Gemeinde L. ist damit in sich widersprÃ¼chlich und fÃ¼r das Gericht nicht nachvollziehbar, da der Beklagte die Aufspaltung des Mittelbereichs Mitte mit den Kriterien begrÃ¼ndet, die der Bildung dieses Mittelbereichs nach dem BBSR

zugrunde liegen.

Das Gericht hat die Stellungnahme aus dem Verfahren S 37 AS 1179/19 mit Schreiben vom 15. Februar 2024 zu dem Verfahren beigezogen und Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Da der Beklagte von der MÃ¶glichkeit zur Nachbesserung keinen Gebrauch gemacht hat und ein qualifizierter Mietspiegel nicht vorliegt, ist aufgrund des Erkenntnisausfalls hinsichtlich der angemessenen Referenzmiete auf die Wohngeldtabelle zu dem WoGG der Anlage 1 des Â§Â 12Â WoGG zzgl. eines Sicherheitszuschlags in HÃ¶he von 10 Prozent im Sinne einer Angemessenheitsobergrenze zurÃ¼ckzugreifen (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009 â B 4 AS 50/09 R, juris Rn. 27; BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 â B 4 AS 87/12 R, juirs Rn. 25 â 28). Dabei ist der Wohnort der KlÃ¤gerin nach der Anlage zu Â§ 1 Absatz 3 Wohngeldverordnung (WoGV) der Mietenstufe II zuzuordnen, so dass sich nach der Anlage 1 zu Â§ 12 WoGG, welche sich vorliegend aus Â§ 23 WoGV ergibt, fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt ein Tabellenwert von 392 â¬ ergibt.

Dieser Wert ist um die Klimakomponente nach Â§ 12 WoGG um 19,20 â¬ zu erhÃ¶hen. Die Klimakomponente ist nicht bereits im Sicherheitszuschlag von 10 % enthalten. Hintergrund des zu den Tabellenwerten der Wohngeldtabelle gewÃ¤hrten Sicherheitszuschlages ist, dass der mit der GewÃ¤hrung von Wohngeld verfolgte Zweck ein anderer als derjenige der Leistungen nach dem SGB II ist (BSG, Urteil vom 7. November 2006 â B 7b AS 18/06 R, juris Rn. 18). Bei der Bemessung der angemessenen Unterkunftskosten anhand des WoGG handelt es sich nur um eine abstrakte, allein der Deckelung der zu Ã¼bernehmenden Aufwendungen dienende Begrenzung, die unabhÃ¤ngig von den konkreten UmstÃ¤nden im Vergleichsraum erfolgt. Die in der Anlage 1 zu Â§ 12 WoGG enthaltenen Werte erheben insoweit keinen Anspruch, die realen VerhÃ¤ltnisse auf dem Markt zutreffend abzubilden. Sinn und Zweck des WoGG liegt nicht darin, die Mieten fÃ¼r Wohnraum bei Vorliegen der einkommensrechtlichen Voraussetzungen voll oder zu einem erheblichen Teil zu Ã¼bernehmen. Vielmehr handelt es sich bei dem Wohngeld um einen Zuschuss zu den Aufwendungen fÃ¼r Wohnraum. Die HÃ¶he des Zuschlages soll mÃ¶glichst sicherstellen, dass der LeistungsempfÃ¤nger mit dem ihm dann im Ergebnis zustehenden Betrag fÃ¼r die Kosten der Unterkunft in die Lage versetzt wird, im Ã¶rtlichen Vergleichsraum mÃ¶glichst sicher eine Unterkunft zu finden, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden BedÃ¼rfnissen entspricht (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 â B 4 AS 87/12 R, juris 27-28).

Dagegen erfasst der Sicherheitszuschlag nicht zugleich auch die aufgrund der flÃ¤chendeckenden GebÃ¤udesanierung zu erwartenden Preissteigerungen auf dem Wohnungsmarkt, die mit der Klimakomponente nach Â§ 12 Abs. 7 WoGG aufgefangen werden sollen. Danach erhÃ¶hen die in der Tabelle enthaltenen BetrÃ¤ge als Klimakomponente die HÃ¶chstbetrÃ¤ge nach Â§Â 12Â Abs.Â 1 WoGG. Ausweislich der GesetzesbegrÃ¼ndung soll mit dem Zuschlag die im Zuge der energetischen GebÃ¤udesanierung zu erwartende strukturelle ErhÃ¶hung der Wohnkosten ausgleichen werden (BT-Drs. 20/3936, Seite 63f.). Hintergrund ist dabei der bestehende Investitionsbedarf zur Modernisierung des GebÃ¤udesektors

zur Erreichung der im Klimaschutzgesetz kodifizierten Klimaziele. So belaufen sich die Kosten des Mietwohnungsbestandes nach der GesetzesbegrÃ¼ndung auf 800 Milliarden â¬. Aus diesen Investitionen seitens der Vermieter entsteht zugleich ein MieterhÃ¶hungsspielraum, so dass zu erwarten ist, dass sich die Mieten strukturell erhÃ¶hen werden (BT-Drs. 20/3936/ Seite 65). Anders als die Fortschreibung der Wohngeldtabelle nach Â§ 43 WoGG, der die vergangenheitsbezogenen Preisentwicklungen ausgleichen soll, richtet sich die Klimakomponente damit zukunftsgerichtet auf die zu erwartenden Preissteigerungen aufgrund der umfassenden energetischen Sanierung im GebÃ¤udesektor (BT-Drs. 20/3936/ Seite 65). Die BerÃ¼cksichtigung der Klimakomponente dient demnach dazu, die zu erwartenden Preissteigerung unmittelbar aufzufangen und nicht erst im Rahmen der nÃ¤chsten Fortschreibung die eingetretenen Preissteigerungen fÃ¼r die Zukunft zu berÃ¼cksichtigen. Das Gesetz ist darauf ausgerichtet, eine VerdrÃ¤ngung einkommensschwacher Haushalte bei der Konkurrenz um Wohnraum zu verhindern und damit Zugang zum Wohnungsmarkt sicherzustellen. Zu diesen einkommensschwachen Haushalten gehÃ¶ren auch LeistungsempfÃ¤nger nach dem SGB II, die Ã¼ber kein oder nur geringes Einkommen verfÃ¼gen. Von den zu erwartenden Preissteigerungen sind sie im gleichen MaÃe betroffen wie WohngeldempfÃ¤nger. WÃ¤hrend der Sicherheitszuschlag die vergangenheitsbezogenen Werte der Wohngeldtabelle aufgrund der unterschiedlichen Zwecksetzung von WoGG und SGB II absichern soll, ist die Klimakomponente auf die zukÃ¼nftige Preisentwicklung ausgerichtet und ist damit nicht bereits in dem Sicherheitszuschlag von 10 % enthalten.

Der vorliegend anzuwendende Wert nach dem WoGG von 411,20 â¬ ist um einen Sicherheitszuschlag von 10 % zu erhÃ¶hen, so dass sich vorliegend eine Obergrenze von 452,32 â¬ ergibt. AbzÃ¼glich der bereits bewilligten monatlichen Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 416 â¬ ergibt sich fÃ¼r die KlÃ¤gerin im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum ein weiterer monatlicher Bedarf in HÃ¶he von 36,32 â¬.

Das Gericht war vorliegend nicht gehalten, weitere Ermittlungen zur ÃberprÃ¼fung des von dem Beklagten angewandten Konzeptes durchzufÃ¼hren. Insbesondere war das Gericht nicht zur Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens aufgrund der AntrÃ¤ge des Beklagten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 20. Juni 2024 verpflichtet. Bei den AntrÃ¤gen handelt es sich um Beweisanregungen an das Gericht, da es sich bei den Fragen, ob die Herausnahme der Gemeinde Q. eine sachfremde ErwÃ¤gung darstellt, ob die Gemeinde L. und die Gemeinden M. und N. einen infrastrukturell verbundenen homogenen Lebens- und Wohnbereich darstellen und ob die Beziehung der Gemeinde L. zu der Gemeinde H. gravierend ist, nicht um Tatsachen, sondern vielmehr um Folgerungen aus der von dem Beklagten angewandten Grundlage zur Vergleichsraumbildung. Die PrÃ¼fung, ob die von dem Beklagten gebildeten VergleichsrÃ¤ume den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entspricht, konnte das Gericht aufgrund eigener Sachkunde selbst vornehmen, ohne dass es hierfÃ¼r einer Begutachtung durch einen SachverstÃ¤ndigen von Amts wegen bedurfte. Nach Â§Â 103 Satz 1 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Der Amtsermittlungsgrundsatz wird jedoch begrenzt durch die Mitwirkungspflicht der

Beteiligten (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 103 Rn. 7). Insoweit muss das Gericht weder ein unschlÃ¼ssiges Konzept mit Hilfe eines SachverstÃ¤ndigen schlÃ¼ssig noch ein nicht nachvollziehbares Konzept durch eine sachverstÃ¤ndige Begutachtung fÃ¼r das Gericht verstÃ¤ndlich machen. Vielmehr ist die Erstellung eines schlÃ¼ssigen Konzeptes Aufgabe des LeistungstrÃ¤gers (Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller, 1. Aufl. 2014, SGG Â§ 103 Rn. 42, beck-online). Ist ein Konzept nach Auffassung des Gerichts nicht schlÃ¼ssig, so ist der jeweilige LeistungstrÃ¤ger verpflichtet, durch ergÃ¤nzende Stellungnahmen oder ggfs. Nachbesserung das Konzept einer nachvollziehbaren Kontrolle zugÃ¤nglich zu machen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â BÂ 14Â ASÂ 24/18 R, juris Rn. 29).

Die nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II ebenfalls anzuerkennenden Kosten fÃ¼r Heizung hat der Beklagte im gesamten streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he berÃ¼cksichtigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG

Die Berufung war nach Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zuzulassen. GrundsÃ¤tzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn die zu treffende Entscheidung sich Ã¼ber den Einzelfall hinaus auswirkt (Breitenwirkung) und von der Antwort auf eine klÃ¤rungsbedÃ¼rftige Rechtsfrage abhÃ¤ngt (Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 144 SGG (Stand: 21.11.2023), Rn. 35). Die Frage, ob die Klimakomponente nach Â§ 12 Abs. 7 WoGG bei der Bemessung der Angemessenheitsgrenze nach dem WoGG zu berÃ¼cksichtigen ist, handelt es sich um eine Rechtsfrage, die noch nicht hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt ist. Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich auch nicht aus hÃ¶chstrichterlichen Entscheidungen vergleichbarer Regelungen, die ausreichende Anhaltspunkte zu ihrer Beantwortung geben (BSG, Beschluss vom 21. Januar 1993 â 13 BJ 207/92, juris Rn. 7). Soweit ersichtlich, ist die Klimakomponente ausschlieÃlich in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vom Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 17. Januar 2024 â L 32 AS 1179/23 B ER, juris Rn. 17; Beschluss vom 19. Juni 2023 â L 18 AS 512/23 B ER, juris Rn. 5) und dem Sozialgericht Landshut (Beschluss vom 16. Juli 2024 â S 7 AS 166/24, juris Rn. 31) berÃ¼cksichtigt worden.

Erstellt am: 26.11.2024

Zuletzt verändert am: 20.12.2024